

Allgemeine Bohrbedingungen, bauseitige Nebenleistungen und Vertragsgrundlagen der ECC GmbH, Stand 24.10.2008

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), Ausgabe 2006. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Genehmigungen

Die Beantragung der Bohrgenehmigungen erfolgt durch die ECC GmbH im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, sofern sie nicht bauseitig vorliegen. Die Gebühren sind vom Auftraggeber direkt an die zuständige Behörde zu entrichten. Die Genehmigung der Bohrarbeiten wird von der Unteren Wasserbehörde direkt an den AG geschickt. Der AG wird der ECC GmbH unverzüglich nach Zugang eine Kopie dieser Bohrgenehmigung aushändigen. Ab einer Tiefe von über 100 m muss zusätzlich eine Genehmigung des Bergamtes eingeholt werden. Für diese Genehmigung gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend. Weitere evtl. erforderliche Bewilligungen oder Genehmigungen (z. B. bei Benutzung fremden Grundes) stellt der Auftraggeber.

3. Zu- und Abfahrt zur Bohrstelle

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Bohrunternehmen bei jeder Witterung die ungehinderte Zu- und Abfahrt (Mindestbreite 1,20 m, Mindestlänge 5,10 m und Mindesthöhe 2,30 m lt. Maschine) zur Bohrstelle zu gewährleisten. Stufen, Bürgersteige und andere Hindernisse sind vor Einrichtung der Baustelle vom AG zu sichern. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für die Schaffung eines ausreichend großen und hindernisfreien Arbeitsplatzes entsprechend Vorgabe durch die ECC GmbH. Die Bohrstelle nebst Zufahrt muss befahrbar und standfest ausgeführt sein. Hilfsmittel zur Verbringung der Bohrmaschine zum Bohrpunkt, z. B. Kran oder Ähnliches, gehen gesondert zu Lasten des Auftraggebers. Unvermeidbare Flur-, Wege- und Gebäudeschäden gehen zu Lasten des AG.

4. Beweissicherung

Zur Beweissicherung werden der AG und die ECC GmbH anlässlich einer Ortsbesichtigung vor Baubeginn durch ein gemeinsames Protokoll sowie durch Anfertigung von Fotos den Zustand der Baustelle sowie der umliegenden Bebauung, Bepflanzung etc. dokumentieren.

5. Ausweis der Bohrpunkte

Die Bohrpunkte werden von der ECC GmbH gemeinsam mit dem AG bei der Ortsbesichtigung oder bei Beginn der Baustelle vor der Bohrung festgelegt und gekennzeichnet. Der Abstand der Bohrpunkte zu Gebäuden muss mindestens 2 m betragen. Im Bereich der Bohrungen dürfen keine Ver- oder Entsorgungsleitungen angetroffen werden. Kosten wegen der Beschädigung unterirdischer Leitungen, Kabel oder Bauwerke, die vom Auftraggeber nicht ausgewiesen worden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der AG hat der ECC GmbH vor Bohrbeginn den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Schachtschein) vorzulegen. Die Fa. ECC GmbH ist insoweit zu einer eigenen Überprüfung des Untergrundes der Bohrpunkte nicht verpflichtet.

6. Bereitstellung von Bauwasser und Energie

Die Bereitstellung des erforderlichen Bauwassers am Bohrplatz ist kostenfrei vom Auftraggeber zu gewährleisten. Benötigt wird hierfür ein 3/4 Zoll-Wasseranschluss oder ein Standrohr mit C-Anschlüssen, Entfernung max. 50 m.

Die Bereitstellung der notwendigen elektrischen Energie ist kostenfrei vom Auftraggeber zu gewährleisten. Benötigt werden hierfür 220 Volt, 380 Volt, 35 Ampere, Entfernung max. 50 m.

7. Beseitigung von Bohrgut und -spülung sowie des Grundwassers

Die Beseitigung des Bohrgutes und der Bohrspülung erfolgt zu Lasten des Auftraggebers. Erforderlich ist die für die ECC GmbH kostenfreie Bereitstellung von mind. einem Container (Schlammulde mit ca. 10 m³), wasserdicht mit hoher Schüttkante, in max. 10 m Distanz zum Bohrloch, vor Bohrbeginn. Bei erhöhtem Wasseraufkommen können weitere Container notwendig werden.

Der AG hat vor Bohrbeginn beim zuständigen Abwasserentsorger (Abwasserzweckverband, Gemeinde etc.) eine Wassereinleitungsgenehmigung einzuholen. Das anfallende Grundwasser darf in keine öffentlichen Gewässer (z.B. Fluss, See, Teich o.ä.) eingeleitet werden. Der AG muss einen Wasserzähler für das eingeleitete Grundwasser zur Verfügung stellen, wenn behördlich gefordert.

8. Bodenproben

Vom AG sind die durch die ECC GmbH entnommenen Bodenproben aufzubewahren. Diese dürfen bis zu einer schriftlichen Verwerfung nicht entsorgt werden. Diese Bodenproben sind den Behörden auf Anforderung jederzeit zur Besichtigung oder Abholung bereitzustellen.

9. Vermeidung von Verschmutzung durch Bohrgut und -spülung

Flächen und Bauteile in Bohrstellennähe müssen vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn mit entsprechender Folie abgedeckt werden. Die ECC GmbH haftet nicht für Folgen aus Verschmutzung wegen mangelnder Abdeckung.

10. Zusätzliche Bohrung bei nicht erreichter Bohrtiefe

Sollte die angetroffene Geologie von der zuvor angenommenen geologischen Formation insoweit abweichen, dass die geplanten Bohrmeter durch die vereinbarte Anzahl der Bohrungen nicht zu erreichen sind, behält die ECC GmbH es sich vor, in Absprache mit dem Auftraggeber zusätzliche Bohrungen durchzuführen. Bei Vorhandensein von Braunkohle im Untergrund müssen die in der Braunkohle gebohrten Meter zusätzlich gebohrt werden. Die Mehrkosten für nicht im Angebot enthaltene Bohrungen bzw. Bohrmeter trägt der AG.

11. Geologische Schwierigkeiten

Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen (siehe auch Punkt 10.) nur mit Mehraufwand niedergebracht werden, wird die ECC GmbH diese Leistungen gesondert in Rechnung stellen. Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen (siehe auch Punkt 10.) nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die ECC für Folge- und Verzögerungsschäden nicht haftbar gemacht werden.

12. Witterungsverhältnisse

Bei Temperaturen unter plus 5 Grad Celsius ist die Verarbeitung von PE-Material problematisch, da die Dichtheit der Schweißverbindungen nicht gewährleistet werden kann. Deshalb werden solche Arbeiten bei entsprechend ungünstiger Witterung nicht durchgeführt. Die Dauer dieser Witterungsverhältnisse gilt als Behinderung der ECC GmbH gem. § 6 VOB/B.

13. Aufwendungen bei Wasser- oder Gasaustritten

Unvorhergesehene Aufwendungen, wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesischen (gespannten) Wasser- oder Gasaustritten, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die ECC GmbH kann nach billigem Ermessen vom Angebot/Auftrag zurücktreten, wenn von den zuständigen Behörden auf die Möglichkeit von artesischem Grundwasser aufmerksam gemacht wurde. Im Falle des Rücktritts der ECC GmbH trägt der AG lediglich die Kosten der bis zum Erkennen des Rücktrittsgrundes bereits ausgeführten Leistungen.

14. Unterbrechung des Bohrauftrages

Muss aus bauseitigen oder sonst nicht von der ECC GmbH zu vertretenden Gründen die Bohranlage vor Beendigung des Auftrages abgebaut werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt, sofern nach Ende der Bauunterbrechung der Bohrauftrag noch ausgeführt wird. Anderenfalls erfolgt die Abrechnung gem. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B.

15. Abnahme

Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.

16. Zahlungsbedingungen/Zahlungsziel

Die Parteien vereinbaren Abschlagszahlungen gem. § 16 Nr. 1 VOB/B in möglichst kurzen Zeitabständen. Zahlungsziel für Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung: 7 Tage 2% Skonto oder 14 Tage ohne Abzug. Maßgeblich für die Fristwahrung ist jeweils nicht die Absendung des Geldes, sondern der Zahlungseingang bei der ECC GmbH.

17. Kostensätze bei unverschuldeten Verzögerungen oder Wartezeiten

Regieansätze für Wartezeiten oder Verzögerungen, die ECC nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber wie folgt in Rechnung gestellt:

Bohrmeister	€/Std.	49,00
Bohrhelfer	€/Std.	35,00
Transporter	€/Std.	65,00
Bohrgerät (ohne Bohrteam)	€/Std.	200,00

18. Mängelhaftung

Für Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B.

19. Haftung

Jegliche Haftung der ECC GmbH für Folgeschäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder die Haftung folgt aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruht.

20. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

21. Zusätzliche Bedingungen für Brunnenbohrungen

Zusätzlich zu den vorstehend unter den Ziffern 1. bis 20. genannten Allgemeinen Bohrbedingungen gelten für Brunnenbohrungen ergänzend folgende Vertragsgrundlagen:

21.1.

Brunnenbohrungen werden aufgrund einer allgemeinen Einschätzung der örtlichen Hydrogeologie ausgeführt. Die ECC GmbH kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass in einer bestimmten Bohrtiefe Wasser angetroffen wird. Fehlbohrungen, ausgelöst durch hydrogeologische Bedingungen, werden pro erbohrtem Bohrmeter zzgl. der Transport- und Baustelleneinrichtungskosten abgerechnet. Dies gilt entsprechend, wenn der AG einen Abbruch der Bohrarbeiten vor erfolgtem Brunnenausbau anordnet.

21.2.

Die ECC GmbH haftet nicht für die chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers und nicht für die Ergiebigkeit des Bodens, siehe DIN 18302 Abs. 3 der ATV Brunnenarbeiten. Auf diese Kriterien hat die ECC GmbH als Bohrbetrieb keinen Einfluss.

21.3.

Das erbohrte Wasser ist erst nach Untersuchung und Freigabe durch das zuständige Gesundheitsamt als Trinkwasser zu nutzen (bei Gartenbrunnen nicht erforderlich). Die Einholung der Wasseranalyse obliegt dem AG; sie ist nicht Bestandteil des Kostenangebotes.